

VwGH-Entscheidung zu ALSAG und Zwischenlager

Beim Lagern von Abfällen ist die Genehmigung eines Zwischenlagers nicht mehr ALSAG-relevant, sondern lediglich die Lagerdauer der Abfälle. Diese Entscheidung des VwGH bringt Rechtssicherheit und entschärft bisher vorhandene Risiken.

TEXT: ROBERT ROSENBERGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit ist mit der ALSAG-Novelle 2017 das Wort „zulässigerweise“ als Voraussetzung für die Beitragsfreiheit bei der Verwertung von Abfällen entfallen. Die Rechtslage hinsichtlich der Anforderungen an Zwischenlagerungen ist damals jedoch gleich geblieben. Somit musste die „Zulässigkeit“ in Bezug auf die Zwischenlagerung für die ALSAG-Beitragsfreiheit gegeben sein.

Gemäß einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) ist nicht mehr die Frage der behördlichen Genehmigung eines Lagers, sondern nur noch die Lagerdauer für eine ALSAG-Beitragspflicht maßgeblich. Der VwGH ändert damit die

bisherige Judikatur, wonach nur für Lagerungen Beitragsfreiheit gewährt wurde, die auch „zulässig“ waren.

Der VwGH hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass nur fristwidrige Lagerungen – also solche, die länger als drei Jahre für Zwecke der Verwertung oder länger als ein Jahr für Zwecke der Beseitigung andauern – beitragspflichtig sind. Die Zollbehörde darf nur noch die Einhaltung der Frist prüfen, nicht aber die Fragen der Genehmigung des Abfalllagers oder die Einhaltung von dessen Auflagen.

Mit dieser Entscheidung werden die bisher vorhandenen Risiken für potenzielle ALSAG-Beiträge infolge von geringfügigen

Bewilligungsmängeln, Auflagenverstößen oder Unschärfen bei der abfallrechtlichen Erlaubnis deutlich entschärft.

Trotz dieser erfreulichen Klarstellung des VwGH gilt: Voraussetzung für die beitragsfreie Verwertung von Recycling-Baustoffen bzw. von Bodenaushub ist, dass die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgt und dass die Vorgaben des dritten Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung bzw. des Bundesabfallwirtschaftsplans eingehalten werden. ■

ALSAG-Information der Geschäftsstelle Bau
abrufbar unter: www.bau.or.at/baurestmassen

Ausländische Subunternehmer: OGH lässt Auftraggeber haften

CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

In der Praxis wird oft die Auffassung vertreten, dass die Auftraggeberhaftung (AGH) bei Subunternehmern aus dem Ausland nicht zur Anwendung kommt. Grund dafür ist die Annahme, dass deren Personal im Ausland sozialversichert ist und daher bei einem österreichischen Sozialversicherungsträger keine Beitragsrückstände bestehen können. Dass es aber auch anders sein kann, zeigt folgender Fall auf, den der OGH kürzlich entschieden hat. Ein österreichischer Auftraggeber setzte für Bauarbeiten in Österreich einen Subunternehmer ein, der seinen Sitz in Deutschland und in Österreich eine Zweigniederlassung hatte. Bei einer Kontrolle traf die Finanzpolizei ungarische Arbeitnehmer an, die dem deut-

schen Subunternehmer zuzuordnen waren, aber nicht sozialversichert waren (weder in Österreich noch in Deutschland). Aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit in Österreich und der Nichtversicherung im Ausland waren diese Arbeitnehmer kraft des Gesetzes in Österreich pflichtversichert, obgleich sie nicht gemeldet waren. Da der deutsche Subunternehmer nicht auf der HFU-Gesamtliste geführt worden war, nahm die GKK den österreichischen Auftraggeber aus dem Titel der Auftraggeberhaftung in die Pflicht. Zu Recht, wie nun der OGH bestätigt hat.

Was tun?

Wie dieser Anlassfall zeigt, ist einem Auftraggeber zu raten, auch in einem solchen

BUCHTIPP

Generalunternehmer und Subunternehmer



Der Einsatz von Subunternehmen führt zu zahlreichen Fragen auf nahezu allen Rechtsgebieten. Das nunmehr in vierter Auflage erschienene Buch „Generalunternehmer und Subunternehmer in der Bauwirtschaft“ von Andreas Kropik und Christoph Wiesinger ist eine verlässliche Hilfe für den Praktiker bei der Lösung der entsprechenden Fragen.

274 Seiten, 74 Euro, nähere Informationen unter <https://bit.ly/2Zuhfxe>

Fall den Haftungsbetrag von 25 Prozent der Rechnungssumme direkt an das Dienstleistungszentrum (DLZ) abzuführen. Hätte der Auftraggeber dies im Anlassfall gemacht, wäre er nicht zweimal zur Kasse gebeten worden. ■